

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 219.

Montag, 21. September 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentägliches Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angestammte Abgabebeträge bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die stimmgehaltene 43 mm breite Korrespondenz 18 Pf. (Vorabpreis 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notizenkunst und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Bericht.
OR
Haus,
Burg
fer
berg
er
dt.
t. Ga.
rige
Riesa.
er,
schrift.
Riesa.
er,
ellt ein
Gröba.
Röltz
und
ge
mit oe.
dr. 18.
erde
hübig.
Riesa
wagen
2. v.
In,
ng un
oleum-
blätter
zu ver-
sley,
imp.
21,
spflug,
Hand-
sien.
Riesa.
wagen
1. I.
chen
vitriol
en
ide.
eizen
turrat,
Tonne
Wit.

Bur
und
Burg
fer
berg
er
dt.
t. Ga.
rige
Riesa.
er,
schrift.
Riesa.
er,
ellt ein
Gröba.
Röltz
und
ge
mit oe.
dr. 18.
erde
hübig.
Riesa
wagen
2. v.
In,
ng un
oleum-
blätter
zu ver-
sley,
imp.
21,
spflug,
Hand-
sien.
Riesa.
wagen
1. I.
chen
vitriol
en
ide.
eizen
turrat,
Tonne
Wit.

Bur
und
Burg
fer
berg
er
dt.
t. Ga.
rige
Riesa.
er,
schrift.
Riesa.
er,
ellt ein
Gröba.
Röltz
und
ge
mit oe.
dr. 18.
erde
hübig.
Riesa
wagen
2. v.
In,
ng un
oleum-
blätter
zu ver-
sley,
imp.
21,
spflug,
Hand-
sien.
Riesa.
wagen
1. I.
chen
vitriol
en
ide.
eizen
turrat,
Tonne
Wit.

Bur Durchführung der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1913 (R. G. Bl. S. 405) wird Folgendes verordnet.

I.

Die Schlachtung von Rüebbern und Kindern, die unter § 1 der genannten Bekanntmachung fallen, haben die Tierärzte und die nichttierärztlichen Fleischbeschauer, die erforderlichenfalls eine Wogung der Rüebber verlangen können, bei der Schlachttierbeschau zu verbieten.

Wird eine Zuwidderhandlung gegen den erwähnten § 1 bei der Fleischbeschau eines nicht unter § 3 der genannten Bekanntmachung fallenden Kalbes oder Kindes festgestellt, so hat der Tierarzt oder der nichttierärztliche Fleischbeschauer hieron den Besitzer des Viehs zu benachrichtigen und Anzeige bei der unter II bezeichneten Behörde zu erstatten.

Bei Einprächen der Viechbeschauer gegen solche Beanstandungen des Tierarztes und der nichttierärztlichen Fleischbeschauer ist im Sinne von § 16 des Sächsischen Fleischbeschau-gegesetzes vom 1. Juni 1898 (G. O. Bl. S. 209) in Verbindung mit § 25 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 (G. O. Bl. S. 75) hierzu zu verfahren.

II.

Behörden im Sinne von § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1913 sind die Amtshauptmannschaften und in Städten mit der Rechtsprechung die Stadtröte.

III.

Auf die Anzeige von Rüeschlachtstellen nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1913 bei den unter II genannten Behörden wird mit Rücksicht auf § 1 des angezogenen Fleischbeschau-gegesetzes verzichtet.

IV.

Diese Verordnung, die am 20. September 1914 in Kraft tritt, ist allen Tierärzten und nichttierärztlichen Fleischbeschauern von den Aufstellungsbehörden zur Kenntnisnahme und Nachahmung vorzulegen.

Dresden, am 18. September 1914.

Ministerium des Innern. 5373

Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

S. 1.

Schlachtungen von Rüebbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Kindern (Järfen, Stärken, Kalbinnen und vergleichbarem und Ähnlichem) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

S. 2.

Ausnahmen von dem Verbot (S. 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

S. 3.

Das Verbot (S. 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzugeben.

S. 4.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzusegnen.

S. 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

S. 6.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, S. 5 ergangenen Vor-

schriften der Landeszentralbehörde übertreift, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

S. 7.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeschaffte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Delbrück.

Es ist kein Schießschießen abgehalten
auf dem Schießplatz Heidehäuser:

am 21., 22. u. 23. September dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochläppen unsichtbar gemacht. Warnungstafeln ohne Außenhalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amts-hauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 270 d. D., abgedruckt in Nr. 95 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß Überreitungen nach § 366,10 bez. 368,9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorge- schriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 19. September 1914.

921 d. D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Ortspolizeibehörden — Obergermeister zu Niederrhein, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — werden auf die in Nr. 214 der Sächsischen Staatszeitung vom 15. dieses Monats abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom gleichen Tage, Vereinfachungen in der Handhabung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der reichs- und landesrechtlichen Ausführungsvoorschriften dazu be treffend, noch besonders hingewiesen und zu ihrer genauen Erfolgung veranlaßt.

Großenhain, am 18. September 1914.

2426 a. E. Königliche Amtshauptmannschaft.

In Neuenhain sollen Mittwoch, den 23. September 1914, vorm. 11 Uhr 48 000 Stück Wanzeriegel gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden. Versammlung der Bieter 1/2 11 Uhr im Hofhof zu Neuenhain.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts Großenhain.

Freitag, den 25. und Sonnabend, den 26. September 1914 finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unausließbare Sachen ihre Erledigung.

Die Sparlöse bleibt jedoch während der üblichen Kassenstunden geöffnet.

Im Königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. September 1914.

Das Reichsgesetzblatt Nummer 53 bis 64 vom Jahre 1914, sowie das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nummer 19 bis 23 vom Jahre 1914, sind hier eingegangen und liegen zu jedem Ansicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlage im Flur des Gemeindeamts ersichtlich.

Gröba, am 19. September 1914.

Der Gemeindevorstand.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume des Gemeindeamts Gröba bleiben Freitag, den 25. September 1914
die Geschäftsräume im I. Obergeschoss (Standesamt und Büro) und

Sonnabend, den 26. September 1914
die Geschäftsräume im Erdgeschoss geschlossen.

Beurkundungen von Geburts- und Sterbefällen werden an beiden Tagen vormittags von 8—1 Uhr entgegengenommen.

Gröba, am 21. September 1914.

Der Gemeindevorstand.

Der noch Kriegsfreiwillige in beschränkter Anzahl ein. Bauhandwerker und sonstige zum Pionierdienst geeignete Leute können sich täglich vorm. 9 Uhr persönlich in der Kaserne des Bataillons melden.

Von der großen Zahl der gefangenen Feinde sind im Bereich des 12. Armeekorps in Königstein, Königswalde, Bannewitz und Bittau untergebracht 23 französische Offiziere, 1 englischer Offizier, 9 russische Offiziere, 12143 russische Gefangene, 8720 französische Gefangene, zusammen 20896 Gefangene, darunter über 1000 Verwundete in Lazarettsbehandlung.

Das Nachweiszurkunst des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums gibt bekannt: Es wird hier nur Auskunft erteilt über Verwundete, gefallene, vermisste oder erstickte Kriegsangehörige. Umgehend werden nur Hauptverantwortliche mit mündlichen Anfragen und tunlichst schriftliche Anfragen, die auf den bei jedem Postamt erhältlichen Postformularen gestellt sind. Dagegen können telegraphische oder briefliche Anfragen erst nach Erledigung der zofa Anfragen berücksichtigt werden, soweit dies bei dem gewöhnlichen Eingang von Anfragen überhaupt ausführbar ist. Anfragen über Adressen von Truppenteilen, Besuch um Familienunterstützung, Postsendungen und vergleichbarer Art werden von hier aus keine Beantwortung, auch können telefonische

Deutschland und Sachsen.

Riesa, den 21. September 1914.

Mit dem Truppentransport, der am Freitag abend an die Front abging, ist den sächsischen Truppen im Felde vom Landesausschuß der Vereine zum Roten Kreuz eine größere Sendung von Kleidungsgegenständen zugegangen, die u. a. 38 Kisten Hemden, 41 Kisten Strümpfe und Fußlappen, 13 Kisten Unterhosen, 11 Kisten Kermelwesten, sowie größere Vorräte von Leibbinde, Pulswärmer und dergleichen, ferner 28 Kisten mit Katoen und Scholade, 46 Kisten Gemüse- und Fleischkonserve, 14 Kisten Schinken, Wurst und Speck, 15 Kisten Zigarren, Zigaretten und Rauchzubehör und anderem mehr (im ganzen 287 Kisten) enthielt.

Der Umgang des Rettungsbriefs kehrt neuerdings wieder auf. Es handelt sich bei der Verwendung dieses Rettungsbriefes insoweit um einen zu bekämpfenden Unzug, als durch den Zusatz „dass die Rette nicht unterbrochen werden darf“ und daß „wer den Brief nicht abschickt, sein Glück mehr hat“, eine feindselige Deutung.

zu hoffen erwartet und dem Überlanden derart und derart gesetzt wird. Das Beten tut in dieser ernsten, so bitteren Zeit, in der über das Schicksal und die Zukunft unseres deutschen Volkes in blutigem Kampfe gerungen wird, einem Leben soll. Wer aber an seinen Gott sich wenden will, um zu beten und zu bitten, der tut dies im stillen Kammerlein oder im Gotteshaus; er braucht dazu keinen solchen Hirlefang treiben, wie er mit dem vielfachen Abschreiben und Weiterverfertigen des Rettens-Gebetes geschicht!

* Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, daß in der Pfarramtsexpedition besondere Ausgaben der Psalmen (5 Pf. das Exemplar) und der Evangelien, diese mit Bildern (10 Pf. das Exemplar), passend für die Kämpfe im Felde zu holen sind.

* Auf Grund einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Kultus und Öffentlichen Unterrichts werden in den Volksschulen unserer Stadt zu Michaelis dieses Jahres aufnahmeweise keine Benennturen erteilt werden.

* Das Gesch.-Bataillon des 1. Regt. Sächs. Pionier-Bataillons Nr. 12 in Plena stellt die Ende Septem-